



Kleingartenverein Waßmannsdorfer Fliederheim e.V. gegründet 1972

KGV Wahlordnung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

Gemäß § 9 Nr. 12 der Satzung hat sich der KGV die folgende Wahlordnung gegeben:

1. Wahlfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn sie beschlussfähig ist (gemäß § 9 Nr. 10 der Satzung).
2. Für Wahlen gilt das Stimmrecht gemäß § 9 Nr. 11 der Satzung.
3. Zur Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung für eine Tagung ein Wahlleiter und ein Beisitzer gewählt. Für die Wahl gelten die Regelungen dieser Wahlordnung.
4. Die Wahlen zum Wahlleiter leitet der Tagungsleiter, alle übrigen der gewählte Wahlleiter.
5. Für die zu wählenden Funktionsträger haben die Mitglieder das Vorschlagsrecht. Für Funktionen mit mehreren Funktionsträgern (Fachgremien und Delegierte für den Bezirksverbandstag) sind Listenvorschläge zulässig.
6. Vor jedem Wahlgang muss der Wahlleiter die Kandidaten einzeln fragen, ob sie zur Verfügung stehen. Bei Abwesenheit eines Kandidaten müssen für seine Wählbarkeit seine Kandidatur und die Annahme der möglichen Wahl schriftlich vorliegen.
7. Die Wahlen erfolgen, wenn sie durchzuführen sind, in folgender Reihenfolge:
 - Wahlleiter/Wahlausschuss
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - Schriftführer
 - Fachgremien
 - Delegierte für den Bezirksverbandstag
8. Die Wahlen werden einzeln auf Stimmzetteln durchgeführt. Auf Vorschlag des Wahlleiters kann, mit Ausnahme bei den Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden, offen abgestimmt werden, wenn kein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht. Bei Wahlen einzelner Funktionsträger hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, bei Listenwahlen so viele wie es Funktionsträger zu wählen gibt.
9. Steht für die Wahl eines einzelnen Funktionsträgers nur ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
10. Stehen für die Wahl eines einzelnen Funktionsträgers mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner die erforderliche Mehrheit erhalten, werden Stichwahlen so lange durchgeführt, wie dafür mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen und bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für eine Stichwahl können die kandidierenden, die im vorangegangenen Wahlgang die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben; wenn es mehrere sind (Stimmgleichheit), nur diese, andernfalls auch die mit den zweithöchsten der abgegebenen gültigen Stimmen.



**Kleingartenverein
Waßmannsdorfer Fliederheim e.V.**
gegründet 1972

KGV Wahlordnung

11. Bei Listenwahlen sind die Kandidaten gewählt, die jeder mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Können so nicht alle Funktionsträger gewählt werden, muss für diese ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden.
12. Die Gewählten müssen auf Befragen des Wahlleiters der Mitgliederversammlung die Annahme der Wahl bekunden – andernfalls ist ein neuer Wahlgang durchzuführen.
13. Von allen Wahlgängen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Tagungsleiter, dem Wahlleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Wurden Wahlen auf Stimmzetteln durchgeführt, müssen diese nach der Auszählung nach Wahlgängen getrennt verschlossen zur Niederschrift genommen und mindestens vier Jahre aufbewahrt werden.

Diese Wahlordnung wurde am 27.04.2013 von der Mitgliederversammlung des KGV beschlossen und tritt damit in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 19.06.2011 außer Kraft.

gez. Mikuczinski
Vorsitzender

gez. Larek
Schriftführer